



## WEISUNG ÜBER EINSÄTZE ZUGUNSTEN DER GEMEINSCHAFT DURCH DIE ZSO THUN PLUS.

---

1. **Zweck**  
Diese Weisung regelt den Ablauf der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) durch die ZSO Thun plus.
2. **Allgemeines**  
Die Voraussetzungen für die Mithilfe des Zivilschutzes sind in bundes- und kantonalen Gesetzen, Verordnungen sowie Weisungen geregelt.
3. **Voranfrage**  
Der Gesuchssteller/die Gesuchstellerin nimmt vor der schriftlichen Einreichung eines Gesuches Kontakt mit der Geschäftsstelle der ZSO Thun plus auf. Dort werden die Anliegen besprochen und entschieden, für welche Tätigkeiten der Zivilschutz eingesetzt werden kann.
4. **Einreichung eines Gesuches / Form**  
Mittels offiziellem Formular „Gesuch um Unterstützung durch den Zivilschutz für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft gemäss Artikel 27a Buchstabe b, BZG“ (Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern), kann der Zivilschutz um Mithilfe angefragt werden. Dieses Formular kann auf unserer Homepage [www.zsothunplus.ch](http://www.zsothunplus.ch) heruntergeladen werden.
5. **Inhalt**  
Das obengenannte Formular muss durch den Gesuchssteller/die Gesuchstellerin (Seite 1) vollständig ausgefüllt werden. Anschliessend ist das Formular auszudrucken, **zu unterschreiben** und an folgende Adresse zu senden: ZSO Thun plus, Frohsinnweg 5, 3600 Thun.
6. **Termin**  
Das Gesuch muss bis spätestens jeweils **15. Oktober** des Vorjahres bei der ZSO Thun plus eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
7. **Kosten**  
Der Gesuchssteller/die Gesuchstellerin übernimmt sämtliche Kosten der ZSO Thun plus. Dazu gehören insbesondere: der Sold, die Verpflegung, die Miete von Fahrzeugen, die Miete von Material, den Zusatzkosten der Zivilschutzangehörigen (Ist-Kosten) etc.

Neben den Ist-Kosten wird pro abgerechneten Zivilschutzangehörigen eine Pauschale von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt. Die Gesamtabrechnung wird dem Gesuchssteller/der Gesuchstellerin ca. 14 Tage nach dem Einsatz zugestellt.

## **8. Ablauf**

Das Kommando prüft das Gesuch und leitet es weiter an das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) zur Beurteilung. Bei positivem Entscheid stellt das BSM dem Gesuchssteller/der Gesuchstellerin eine Verfügung aus, bei der alle relevanten Daten ersichtlich sind.

Sofern das BSM keine Verfügung ausstellt, kann der Einsatz durch die ZSO Thun plus nicht ausgeführt werden.

## **9. Gesuch um Kostenerlass / Kostenreduktion**

Der Gesuchssteller/die Gesuchstellerin kann bei der zuständigen Behörde (jeweils diejenige Gemeinde, bei dem der Einsatz stattfindet), ein Kostenerlass oder Kostenreduktionsgesuch stellen. Solche Gesuche sind ebenfalls bis spätestens **15. Oktober** des Vorjahres an die ZSO Thun plus zu stellen. Die jeweiligen Gemeinden entscheiden anschliessend selbständig, ob sie das Gesuch bewilligen oder ablehnen. Die jeweilige Gemeinde ist für die Kommunikation des Entscheides zuständig.

Später eingereichte Kostenerlass- oder Kostenreduktionsgesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Weisung tritt per 1. Mai 2013 in Kraft.

Thun, 2. April 2013

**ZSO Thun plus**